

22.04.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Abschluss der Verhandlungen über die Erweiterung in Kopenhagen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 107946 - vom 16. April 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 9. April 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Abschluss der Verhandlungen über die Erweiterung in Kopenhagen (2003/2014(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Anträge der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 12. und 13. Dezember 2002,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission (KOM(2003) 79),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf alle Entschließungen und Berichte, die es seit Beginn des Erweiterungsprozesses ausgearbeitet hat, und die regelmäßigen Berichte der Kommission über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0081/2003),
- A. in der Erwägung, dass es stets für eine baldige Erweiterung eingetreten ist, wobei es den Grundsatz der Gleichbehandlung - gemessen an der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen - betont und darauf gedrängt hat, dass jedes Beitrittsland nach seinen eigenen Leistungen bewertet wird,
- B. in der Erwägung, dass die fünfte Erweiterung der Union eine beispiellose politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderung darstellt, aber auch ein außergewöhnliches Potenzial für ihre künftige Stärkung und Entwicklung und eine immer engere Union der europäischen Staaten und Völker mit sich bringt,
- C. in der Erwägung, dass das generell positive und einvernehmliche Ergebnis der Verhandlungen eine Einigung über verschiedene sensible Fragen ermöglicht hat,

- D. in der Erwägung, dass die gewaltige Leistung der mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten während des Transformationsprozesses uneingeschränkte Anerkennung verdient, welche hauptsächlich den dort lebenden Menschen gebührt, die sich mit großer Geduld einem unvergleichlichen politischen und wirtschaftlichen Veränderungsprozess unterzogen haben,
- E. in der Erwägung, dass der Rat in dem Entwurf des Beitrittsvertrages ausführliche Bestimmungen für Übergangsmaßnahmen betreffend die Eigenmittel und den Haushaltsplan 2004 sowie die Höhe des vorübergehenden Haushaltsausgleichs und der pauschalen Cashflow-Fazilität vorgesehen hat, die aus dem EU-Haushalt an die neuen Mitgliedstaaten zu zahlen sind,
- F. in der Erwägung, dass der Rat in Artikel 32 und Anhang XV des Entwurfs des Beitrittsvertrags Obergrenzen der erweiterungsbedingten Mittel für zusätzliche Verpflichtungen für die Rubriken 1, 2, 3 und 5 der Finanziellen Vorausschau festgelegt hat,
- G. in der Erwägung, dass der EG-Vertrag ein Verfahren zur Festlegung des Umfangs des jährlichen Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union, das mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens¹, die die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 enthält, ergänzt wurde,
1. begrüßt die historische Entscheidung des Europäischen Rates von Kopenhagen, die Beitrittsverhandlungen mit zehn Beitrittsländern abzuschließen, sodass diese Länder zum 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden, sofern die Ratifikationsverfahren bis dahin abgeschlossen sind;
 2. weist darauf hin, dass diese Entscheidung beweist, dass der durch den Europäischen Rat von Luxemburg im Jahr 1997 auf den Weg gebrachte und im Jahr 1999 durch die Schlussfolgerungen von Helsinki verstärkte Erweiterungsprozess die Impulse entwickelt hat, die die zehn Länder dazu ermutigten, stetige Fortschritte zu erzielen und schließlich die erforderlichen Voraussetzungen für den EU-Beitritt zu erfüllen;
 3. weist den Rat darauf hin, dass er die Haushaltsbestimmungen von Artikel 272 des EG-Vertrags sowie die Bestimmungen von Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 einhalten muss, wonach das Europäische Parlament und der Rat „im Falle einer Erweiterung der Union um neue Mitgliedstaaten ... gemeinsam die Finanzielle Vorausschau [anpassen], um dem erweiterungsbedingten Ausgabenbedarf Rechnung zu tragen“;
 4. erklärt, dass eine einseitige Festlegung der Obergrenzen der EU-Haushaltspläne für 2004, 2005 und 2006 durch den Rat im Widerspruch zu den Bestimmungen des EG-Vertrags stünde; ist daher der Ansicht, dass die in Anhang XV des Entwurfs des Beitrittsvertrags genannten Beträge die Mindestschwelle darstellen, die für die Anpassung der Finanziellen Vorausschau, die mit dem Rat ausgehandelt werden muss, notwendig sind;
 5. bedauert, dass die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten nach den Verhandlungen mit dem Parlament weiterhin auf der Beibehaltung von Artikel 32 und Anhang XV im Entwurf des Beitrittsvertrags bestehen; unterstreicht, dass es alles daransetzen wird, um sicherzustellen,

¹ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

dass seine Befugnisse unangetastet bleiben und die neuen Mitgliedstaaten in der gleichen Weise behandelt werden wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; erklärt, dass der Rat gegen die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 verstoßen hat; bedauert die Unverantwortlichkeit des Rates, angesichts der historischen Bedeutung der Erweiterung diesen Rechtsbruch zu begehen;

6. betont, dass der Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten ein bedeutender Schritt beim Aufbau einer noch stärkeren und effizienteren Europäischen Union sein wird, was unverzichtbar ist für die weitere Stabilisierung des gesamten Kontinents, die Festigung der Demokratie und des Friedens, die Stärkung ihrer Wirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung und den weiteren Ausbau einer kulturellen und menschlichen Dimension auf der Grundlage der gemeinsamen Werte der Freiheit, der Achtung der Grundrechte, der verantwortungsvollen politischen Führung und der Rechtsstaatlichkeit;
7. erkennt an, dass die Aspekte des Friedens und der Sicherheit bei der Entscheidung der Bewerberländer, der Europäischen Union beizutreten, von entscheidender Bedeutung gewesen sind, und dass der Europäischen Union in Bezug auf die Stärkung der transatlantischen Beziehungen auf der Grundlage der Stärke Europas und der Gleichberechtigung eine besondere Verantwortung zukommt;
8. begrüßt, dass die Europäische Union damit den politischen Raum erweitert, der gewährleistet, dass alle Probleme und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Nationen des europäischen Kontinents durch Verhandlungen und von gemeinsamen Institutionen gefasste Beschlüsse angegangen werden können;
9. bedauert das Scheitern der von den Vereinten Nationen geleiteten Verhandlungen in Zypern, die kurz davor standen, die Teilung der Insel zu überwinden; drängt den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dieses Engagement fortzuführen und seine Bemühungen um eine umfassende Lösung fortzusetzen;
10. ist der Ansicht, dass die neuen Mitgliedstaaten dem Prozess der europäischen Integration aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen neue Perspektiven verleihen können, die sich positiv auf die Entwicklung und den Zusammenhalt der Union auswirken;
11. betont, dass eine erweiterte Union in der Weltpolitik mit einer Stimme sprechen und auf internationaler Ebene mehr Gewicht bekommen sollte, da nur so zu gewährleisten ist, dass die Bürger Europas ihren Einfluss geltend machen können; weist den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf die Notwendigkeit hin, alle Mechanismen zu stärken, die nach und nach zur Einrichtung eines gemeinsamen europäischen diplomatischen Dienstes innerhalb der Kommission führen, der Personal und Beamte der Organe der Union und ihrer Mitgliedstaaten umfasst, um auf dem Gebiet der Außenbeziehungen der Union eine gemeinsame Kultur in Bezug auf Strategie und Verwaltung zu entwickeln;
12. ist sich bewusst, dass der Beitritt von zehn neuen Ländern die geopolitische Position der Union beeinflussen wird, betont jedoch, dass dadurch ihr innerer Zusammenhalt oder die Bedeutung der Union als Ganzes nicht geschwächt werden darf; fordert daher die derzeitigen und zukünftigen Mitgliedstaaten auf, bereits jetzt aktiv bei der Formulierung und Umsetzung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zusammenzuarbeiten; erinnert die gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedstaaten an die klare Verpflichtung des Artikels 11 EUV; unterstreicht erneut, dass die Gleichwertigkeit aller Mitgliedstaaten die Basis ist;

13. erkennt die Chancen, die die besonderen Beziehungen der neuen Mitgliedstaaten zu bestimmten Teilen der Welt bieten können;
14. betont, dass der Mittelmeerraum nach der Erweiterung die am engsten an die erweiterte Union angrenzende strategische und kulturelle Grenze sein wird;
15. hat Verständnis dafür, dass die neuen Mitglieder auch besondere innerstaatliche Gegebenheiten mitbringen, denen in den Beitrittsverhandlungen weitgehend Rechnung getragen werden konnte, weist jedoch darauf hin, dass es in allen Ländern Probleme gibt, die noch gelöst werden müssen, wofür bestimmte Übergangsperioden festgesetzt sind, die eingehalten werden müssen;
16. weist Versuche von Regierungen der Beitrittsländer deutlich zurück, durch Moralklauseln im Anhang des Beitrittsvertrags die europäischen Werte in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Charta der Grundrechte, insbesondere das Diskriminierungsverbot, aufzuweichen;
17. vertraut auf die Bereitschaft und Fähigkeit der neuen Mitgliedstaaten, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und die von der Kommission in ihrem letzten regelmäßigen Bericht aufgezeigten noch verbliebenen Mängel zu beheben; betont, dass die Anstrengungen in den Bereichen, in denen der Besitzstand vom Tag des Beitritts an angemessen umgesetzt sein sollte, unbedingt fortgesetzt werden müssen;
18. ist der Ansicht, dass die Fähigkeit der Kandidatenstaaten angemessen berücksichtigt wurde, die bereitgestellten Gelder auch abzurufen und sachgerecht zu verteilen, wobei die neuen Mitglieder die Planung für ihre Programme zum ländlichen Raum nun beschleunigt angehen müssen, damit die zukünftig bereitgestellten Mittel bereits ab dem Beitritt 2004 in voller Höhe abfließen können; ermutigt die Beitrittsländer, alle im Rahmen des SAPARD-Programms angebotenen Maßnahmen voll zu nutzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten der EU-15 in diesem Zusammenhang auf, den betreffenden Ländern eine adäquate Hilfestellung in technischer und administrativer Hinsicht zuteil werden zu lassen und insbesondere die Information und die Ausbildung zu verbessern als Vorbereitung auf eine Reform der Agrarpolitik hin zu einer integrierten Politik der Entwicklung des ländlichen Raums, die mit dezentralisierten strukturpolitischen Maßnahmen einhergehen sollte, an denen die lokalen und regionalen Akteure und die Zivilgesellschaft eng beteiligt werden; bekräftigt die Notwendigkeit, die diesen Staaten im Jahr 1999 für den Zeitraum 2000-2006 zugesicherten SAPARD-Mittel auch nach erfolgtem Beitritt in voller Höhe zukommen zu lassen;
19. hebt die Bedeutung der Überwachung durch die Kommission hervor, und weist darauf hin, dass es diesen Überwachungsprozess, den das Europäische Parlament im Interesse aller Beteiligten aktiv zu verfolgen und zu verstärken gedenkt;
20. ist der Auffassung, dass die „Schutzklauseln“ als Instrument zur Begrenzung des möglichen Risikos einer Zerrüttung des Binnenmarktes und nicht als Zeichen des Misstrauens gegenüber den künftigen Mitgliedstaaten aufgefasst werden sollten; wiederholt seine Forderung, umfassend an dem Verfahren zur Anwendung der Schutzklauseln beteiligt zu werden, die nach einem Mehrheitsbeschluss im Rat und nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments angewandt werden sollten;
21. begrüßt, dass bei den Verhandlungen ein Finanzpaket herausgekommen ist, das

gewährleistet, dass es während der ersten Jahre nach dem Beitritt keinem neuen Mitgliedstaat schlechter gehen wird als vor dem Beitritt;

22. betont, dass diese Erweiterung ein beispielloser Schritt ist, der die Union vor neue Herausforderungen stellt; ist sich daher bewusst, dass ein stärkeres Solidaritätsgefühl bei der Durchführung gemeinsamer Politiken sowie eine weitere Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeiten notwendig sind, damit die Union reibungslos und effizient funktionieren kann; ruft daher alle EU-Institutionen auf, damit zu beginnen, von Grund auf zu überdenken, inwieweit eine Neuausrichtung der EU-Politiken auf vorrangige Probleme in einer Union von 25 Mitgliedstaaten erfolgen kann; fordert den Europäischen Konvent deshalb auf, einen klaren und verständlichen Verfassungsvertrag für eine Union mit 25+ Mitgliedstaaten auszuarbeiten;
23. macht alle EU-Mitgliedstaaten darauf aufmerksam, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit in jedem Beitrittsland die Vorteile der verschiedenen Dimensionen der EU-Mitgliedschaft der gesamten Gesellschaft zugute kommen; fordert die künftigen Mitgliedstaaten auf, unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung der zunehmenden regionalen Ungleichheiten bei den Einkommen zu ergreifen und den sozialen Dialog zu intensivieren;
24. verweist darauf, dass die humanitären Politiken in den Bewerberländern in Bezug auf die Asylverfahren verbessert werden müssen, und zwar im Rahmen der für die in Kopenhagen beschlossenen Schengener Übergangsmaßnahmen bewilligten Mittel; dazu gehören die Betreuung der Asylbewerber und der Flüchtlingsstatus;
25. erinnert die derzeitigen und die künftigen Mitgliedstaaten daran, dass der Beitritt kein Selbstzweck ist, sondern ein Ausgangspunkt für weitere Integrationsbemühungen, die es mit der Zeit ermöglichen sollten, vergleichbare und nachhaltige demokratische, soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedingungen für die Bevölkerung aller Mitgliedstaaten zu schaffen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein grundlegender und integraler Bestandteil der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demokratischen Entwicklung ist;
26. fordert die Bewerberländer auf, den sozialen Dialog mit den Gewerkschaften und den Arbeitgebern wirksam zu verbessern, um Lösungen im Bereich der Arbeitsmarktreform in einem Umfeld der sozialen Akzeptanz und einer besser unterrichteten Öffentlichkeit zu ermöglichen; begrüßt die auf nationaler Ebene unterzeichneten Vereinbarungen als Schritte in die richtige Richtung und fordert alle Beteiligten auf, ihren Anteil an der Verantwortung im Rahmen des Prozesses der Umsetzung zu übernehmen;
27. erinnert daran, dass die Bewerberländer unbedingt Mechanismen entwickeln und Maßnahmen ergreifen müssen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowohl an den Grenzen zu den Mitgliedstaaten als auch mit den angrenzenden Bewerberländern zu verbessern, da dies ein politisches Ziel der Europäischen Union ist;
28. fordert die derzeitigen und die neuen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass die im Rahmen des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren festgelegten Standards für die Kontrolle der Ausfuhren konventionelle Rüstungsgüter in einer erweiterten Union beibehalten und gestärkt werden;
29. begrüßt, dass ihm alle Beitrittsländer Berichte über Korruption und organisierte Kriminalität

unterbreitet haben; unterstützt die weitere Entwicklung ihrer Politik in diesem Bereich und wird die Fortschritte im Laufe des Monitoring-Verfahrens prüfen;

30. betont, dass viele der neuen Mitgliedstaaten Herkunfts-, Transit- und Zielländer in Bezug auf den Frauen- und Kinderhandel sind; fordert die derzeitigen und neuen Mitgliedstaaten daher mit Nachdruck auf, den Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels¹ umzusetzen, einschließlich einer effizienteren Verfolgung der Menschenhändler und wenn nötig eines besseren Schutzes und Beistands für die Opfer;
31. weist darauf hin, dass die künftigen Mitgliedstaaten weiterhin Fortschritte beim Aufbau ihrer Verwaltungskapazität in allen Verwaltungsbereichen machen müssen, um die EU-Politiken vollständig und auf nicht-diskriminierender Grundlage umzusetzen;
32. weist darauf hin, wie wichtig die stärkere Förderung der Zivilgesellschaft in den neuen Mitgliedstaaten und Bewerberländern im Interesse der Wahrung von Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und eines nicht korrupten Systems in diesen Ländern ist;
33. weist außerdem erneut darauf hin, dass die Kapazität der Justiz in den Beitrittsländern weiter ausgebaut werden muss, damit die einzelnen Bürger, Unternehmen und Verbände in den Genuss des Rechtsrahmens der Europäischen Union kommen; begrüßt in diesem Zusammenhang die vereinbarte spezielle Schutzklausel im Falle schwer wiegender Probleme bei der Umsetzung der justiziellen Zusammenarbeit;
34. unterstreicht die Notwendigkeit einer angemessenen Steuerung der Migrationsströme in einer erweiterten Union und bekräftigt die Notwendigkeit, die Kapazitäten der neuen Mitgliedstaaten in den Bereichen Verwaltung, Soziales und Justiz weiter auszubauen, um eine effiziente gemeinsame Einwanderungspolitik und Bekämpfung der illegalen Einwanderung zu gewährleisten;
35. weist erneut darauf hin, dass die Beitrittsländer zum Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums weitere Fortschritte in den Bereichen Umsetzung, Vollstreckung und Rechtsprechung machen müssen;
36. erinnert daran, dass die Unabhängigkeit der Justiz eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit ist und dass die Beitrittsländer weiterhin auf deren Stärkung bedacht sein müssen und sich um ein hohes Maß an Transparenz, einen politisch neutralen öffentlichen Dienst und uneingeschränkte Unabhängigkeit der Medien bemühen sollten;
37. weist erneut darauf hin, dass die Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft in allen Beitrittsländern absolute Priorität haben müssen, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle Beitrittsländer angemessene Rechnungsführungs-, Rechnungsprüfungs- und Kontrollsysteme einführen; die Beitrittsländer sollten Betrugsbekämpfungsreferate einrichten, die mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zusammenarbeiten, und die Koordinierung zwischen ihren nationalen Rechnungsprüfungsorganen und dem Europäischen Rechnungshof weiter verbessern;

¹ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

38. erkennt an, dass gewisse Fortschritte beim Schutz der Menschenrechte und der Rechte von Minderheiten erzielt worden sind, auch bei den Rechten in Bezug auf die Sprache; weist jedoch darauf hin, dass es wegen Mängeln im Justiz- und Strafverfolgungswesen in vielen Beitrittsländern nach wie vor Missbrauch und Diskriminierung gibt, und wiederholt, dass der Besitzstand der Europäischen Union auf dem Gebiet der Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags und im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf Schwule und Lesben, umgesetzt werden muss; fordert ferner besondere Anstrengungen zur Bekämpfung und Beendigung von Menschenrechtsverletzungen gegen Menschen mit Behinderungen, die in Bewerberländern in Heimen leben, und fordert die Abschaffung des Ansatzes, Personen mit Behinderungen in Heime zu stecken, zugunsten von integrierten und gemeindenahen Unterstützungsmaßnahmen für diese Menschen;
39. geht davon aus, dass nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten alle Bürger der Europäischen Union in allen Ländern vertragsgemäß die gleichen Rechte haben und durch keinerlei Gesetze, gerichtliche Entscheidungen oder amtliche Maßnahmen diskriminiert werden;
40. begrüßt, dass ihm alle betroffenen Länder einen Bericht zu den Problemen der Roma-Minderheiten und deren gesellschaftlicher und bildungspolitischer Integration übermittelt haben; fordert alle betreffenden Beitrittsländer nachdrücklich auf, in vollem Umfang mit den Vertretern der Roma-Minderheiten zusammenzuarbeiten; begrüßt, dass die Vertreter der Roma-Minderheiten in verschiedenen Beitrittsländern proaktiv geworden sind und ihre politischen Forderungen vorgebracht haben; wird diesen Bereich im Laufe des Monitoring-Verfahrens besonders berücksichtigen;
41. begrüßt die Bereicherung an kultureller Vielfalt für die Union durch die neuen Mitgliedstaaten und unterstreicht die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der Kulturpolitik, bekräftigt jedoch die Tatsache, dass Kultur als integrative Kraft nicht nur als nationales, sondern auch als europäisches Anliegen eingeschätzt werden muss;
42. fordert den Schutz des einzigartigen Umwelterbes der Beitrittsländer, und zwar durch die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der umweltspezifischen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Einbeziehung der Umwelt in alle Politikbereiche der Europäischen Union; bekräftigt, dass die Verwendung von EU-Mitteln für die Entwicklung der Infrastruktur in den Bewerberländern mit dem Umweltrecht der Europäischen Union vereinbar sein muss;
43. fordert die betreffenden Länder auf, ihre jeweiligen Verpflichtungen im Bereich der Kernenergie gemäß dem Beitrittsvertrag einzuhalten;
44. erwartet, dass die Kampagnen für die Referenden in den Beitrittsländern von einer offenen und transparenten Diskussion über alle Themen auf der Grundlage der bestmöglichen Information gekennzeichnet sein werden, sodass die Bürger eine bewusste Entscheidung über die Zukunft ihres Landes treffen können;
45. begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen, wonach das Ziel der Europäischen Union darin bestehen sollte, Bulgarien und Rumänien 2007 in die Europäische Union aufzunehmen, sofern sie ihre Modernisierung und den Prozess der notwendigen Reformen fortsetzen und die Kopenhagener Kriterien erfüllen; sieht den Beitritt von Rumänien und Bulgarien als Teil des jetzigen Beitrittsprozesses an und fordert

deshalb die neu beitretenden mittel- und osteuropäischen Länder auf, diesen zusammen mit den 15 jetzigen Mitgliedstaaten umfassend zu unterstützen;

46. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates von Kopenhagen, der Türkei weitere Hilfe anzubieten, um sie zu ermutigen, die notwendigen Reformen zur Erfüllung der politischen Kriterien mit Entschlossenheit voranzutreiben, damit im Herbst 2004 auf der Grundlage des Kommissionsberichts über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt entschieden werden kann, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen gegeben sind; erinnert die Türkei daran, dass die politischen Kriterien eine unabdingbare Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union sind und vor der Arbeit im Zusammenhang mit der Übernahme des Besitzstands erfüllt werden müssen; fordert die unverzügliche Freilassung von Leyla Zana, Trägerin des Sacharow-Preises des Europäischen Parlaments 1995, sowie von Hatip Dicle, Selim Sadak und Orhan Dogan, ehemalige türkische Abgeordnete kurdischer Herkunft, deren Verfahren am 28. März 2003 in Ankara auf Verlangen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wiederaufgenommen worden ist;
47. ist der Ansicht, dass die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags am 16. April 2003 in Athen ein historisches Ereignis sein wird, das das Ende der Teilung des europäischen Kontinents besiegelt; unterstreicht den allumfassenden und evolutionären Charakter des Erweiterungsprozesses, der all jenen europäischen Ländern die Aussicht auf Aufnahme in die Europäische Union bietet, die die politischen Kriterien erfüllen, und die Möglichkeit schafft, Reformen, die Menschenrechte, die Gleichstellung von Frauen und Männern, politische Stabilität, nachhaltige Entwicklung und wirtschaftlichen Wohlstand innerhalb der neuen Grenzen der Union und darüber hinaus zu fördern; begrüßt die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über ein Größeres Europa (KOM(2003) 104), das die Ausarbeitung konkreter Politiken und Instrumente ermöglichen wird; unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, durch die Einbeziehung strategisch wirksamer Instrumente für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die darauf abzielen, die Anwohner der Schengengrenze von Problemen zu entlasten, Spannungen in den neuen Grenzregionen zu vermeiden; bekräftigt die europäische Perspektive der Länder des westlichen Balkan und ihren Status als potenzielle Kandidaten für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union und erwartet, dass die nachfolgenden Ratsvorsitze die Zusammenarbeit mit diesen Ländern fortführen und intensivieren, um ihre möglichst umfassende Integration in das politische und wirtschaftliche Gefüge Europas zu ermöglichen;
48. hält an dem Grundsatz fest, dass allen europäischen Ländern, sofern sie die Kopenhagener Kriterien vollständig erfüllen, langfristig die Möglichkeit zu einer Mitgliedschaft eröffnet werden könnte;
49. schlägt für die Zukunft ein Modell privilegierter Nachbarschaftsbeziehungen vor, wie zum Beispiel einen vor allem durch eine starke politische Dimension angereicherten und verbesserten Europäischen Wirtschaftsraum („EWR plus“);
50. begrüßt die Vorschläge des Ausschusses für konstitutionelle Fragen, die dem Bericht seines auswärtigen Ausschusses beigefügt sind;
51. vertritt die Ansicht, dass alle Beitrittskandidaten so schnell wie möglich dem Schengen-Gebiet beitreten sollten; meint aber auch, dass dies im Verhältnis zu den Nachbarn nicht zu einer Abschottung sondern zum Brückenbau beitragen soll;

52. begrüßt den Antrag Kroatiens auf Beitritt zur Europäischen Union und ist der Überzeugung, dass dieser wichtige Schritt dazu beitragen wird, den Frieden und die Stabilität in Südosteuropa zu stärken; hofft, dass Kroatien konkrete Schritte unternehmen wird, um die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen und fordert die kroatischen Behörden auf, uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zusammenzuarbeiten;
53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.